

## I. Zweck

### § 1

- (1) Der Verein für Innere Mission in Bremen wurde am 4. Februar 1849 gegründet. Er besitzt durch Verleihung des Senats vom 21. März 1862 die Rechte einer juristischen Person.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Aufgaben der Inneren Mission im Sinne von Johann Hinrich Wichern durch die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus in Wort und Tat, durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, durch die Förderung
- der Religion
  - der Behinderten-, Jugend- und Altenhilfe,
  - des öffentlichen Gesundheitswesens,
  - der Studierendenhilfe,
  - des Wohlfahrtswesens,
  - der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, Geflüchtete,
  - Kriegsoffer und Kriegshinterbliebene,
  - der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
  - des Schutzes von Ehe und Familie
  - der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Seelsorge, Gespräche, Gottesdienste, Trauerfeiern
  - Angebote zur Förderung der christlichen Gemeinschaft
  - Einrichtungen und Angebote für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen
  - die Bahnhoftsmission
  - Angebote der für alte Menschen, insbesondere ambulante, teil- und vollstationäre Leistungen im Sinne von SGB XI
  - Angebote für behinderte Menschen, insbesondere ambulante, teil- und vollstationäre Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne von SGB IX (Eingliederungshilfe)
  - Unterkünfte und sonstige Angebote für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, Geflüchtete, Kriegsoffer und Kriegshinterbliebene
  - Stipendien und sonstige Unterstützungen für Studierende aus Entwicklungsländern
  - die Unterstützung papierloser junger Migrantinnen und Migranten in Bremen
  - die Unterstützung von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Menschen
  - die Betreuung bedürftiger Menschen als rechtliche Vertretung
  - Beratungs-, Bildungs- und Kulturangebote z.B. für
    - Schwangere
    - Opfer von Menschenhandel u. Zwangsprostitution
    - internationale Studierende
    - Schuldner
    - Menschen in Wohnungsnot
    - Menschen mit einer Sucht
  - durch satzungsgemäßes planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt. Die kooperierenden Körperschaften und der Kooperationszweck werden in einer Anlage zu dieser Satzung aufgeführt
  - durch Zuwendungen an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke (§§ 52-54 AO)
  - das Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften.

Die Angebote stehen allen hilfesuchenden Menschen ohne Unterschied offen. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Förderung der Evangelischen Kirche im In- und Ausland.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Verfolgung weiterer Zwecke und die Durchführung weiterer Tätigkeiten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des entsprechenden Abschnitts der Abgabenordnung handelt.

### § 2

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

### § 3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 4

(1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, soweit es sich nicht um steuerbegünstigte Körperschaften handelt, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

(1) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks Bremen e.V. und dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

(2) Der Verein wendet folgende Gesetze und Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung an:

- Kirchengesetz über den Datenschutz der Bremischen Evangelischen Kirche
- Mitarbeitervertretungsgesetz der Bremischen Evangelischen Kirche
- Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland.

## II. Mitglieder, Mitarbeitende und Freunde

### § 6

- (1) Alle Angehörigen einer christlichen Kirche können Mitglied werden. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme als Mitglied des Vereins entscheidet der Verwaltungsrat aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
- (2) Von Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Austritt als Mitglied kann gegenüber dem Verwaltungsrat jederzeit schriftlich erklärt werden.
- (4) Mitglieder, die trotz erfolgter Aufforderung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden.
- (5) Der Verein beschäftigt grundsätzlich zur Erfüllung seiner Zwecke Mitarbeitende, die einer der christlichen Kirchen angehören, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zählen.

### § 7

Neben den Mitgliedern des Vereins können Unterstützende seiner Arbeit und seiner Einrichtungen durch Beiträge in beliebiger Höhe die verfolgten Zwecke fördern. Auch die korporative Zugehörigkeit zum Freundeskreis ist möglich.

## III. Organe des Vereins

### § 8

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Vorstand

## 1. Mitgliederversammlung

### § 9

(1) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Verwaltungsrat für erforderlich hält, oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, sollte zwischen der Antragstellung und dem Termin der Veranstaltung ein Zeitraum von maximal 4 Wochen liegen.

- (2) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Verwaltungsrat im Einzelfall beschließen, eine Mitglieder-versammlung als ausschließlich hybride Versammlung durchzuführen, bei der die Mitglieder 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

### § 10

Zu einer Mitgliederversammlung lädt der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates die Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse ein. Er/Sie kann hiermit auch seine/n Vertreter/in oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats beauftragen.

### § 11

- (1) Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mehrheit errechnet sich nach den abgegebenen Stimmen. Die Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen einschließlich einer Änderung der Zwecke des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates soll grundsätzlich in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen; die Zahl der Stimmrechte richtet sich nach den jeweils gem. § 13 der Satzung höchstens zur Besetzung stehenden Mandate im Verwaltungsrat. Für jeden Kandidierenden kann nur eine Stimme abgegeben werden. In Falle von mehr Kandidierenden als zur Verfügung stehenden Mandaten ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimme erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein/e Vertreter/in nach deren Feststellung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden die Versammlung auflösen und sofort als zweite Mitgliederversammlung wieder einberufen; in diesem Fall ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wird. Wird die Mitgliederversammlung im Übrigen wegen Beschlussunfähigkeit vertagt, so ist die nächste Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung, die innerhalb von sechs Wochen stattfinden muss, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Das Beschlussprotokoll wird von einem Vorstandsmitglied und der leitenden Person der Versammlung unterzeichnet.

### § 12

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates

- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - d) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates gem. 13 Abs. 1a und b
  - e) Die Wahl des Prüfers/der Prüferin (zugelassene/r Wirtschaftsprüfer/in) für die Jahresrechnung
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates und der Mitglieder
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Verwaltungsrat in Textform eingereicht sein.

## 2. Verwaltungsrat

### § 13

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) mindestens 7 und höchstens 12 Mitgliedern, die aber nicht Mitarbeitende des Vereins oder seiner Tochterunternehmen sind
  - b) bis zu 6 Mitarbeitende des Vereins oder seiner Tochterunternehmen, die Mitglieder des Vereins sind
  - c) 1 Mitglied, das vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche entsandt wird.
  - d) Der Verwaltungsrat kann bis zu 2 Mitglieder zu seiner Erweiterung kooptieren. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (2) a) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Abs. 1 Buchstabe a) werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Mitgliederversammlung gewählt.
- b) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Abs. 1 Buchstabe b) werden auf Vorschlag der Mitarbeitenden, die Mitglieder des Vereins sind, von der Mitgliederversammlung gewählt. Weitere Vorschläge für Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß Abs. 1 Buchstabe b) können in der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied gemacht werden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für sechs Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses in der Mitgliederversammlung und endet mit der Feststellung des Wahlergebnisses der im sechsten Jahr nach dem Beginn der Amtszeit des Verwaltungsrates stattfindenden Mitgliederversammlung.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so kann die Wahl eines neuen Mitgliedes auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

### § 14

Der Verwaltungsrat wählt für zwei Geschäftsjahre aus seinen Mitgliedern nach § 13 Abs. 1 a) die/den Vorsitzende/n und seine/n Vertreter/in.

### § 15

Der Verwaltungsrat beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er hat insbesondere folgende Befugnisse

- 1. Die Mitglieder des Vorstandes zu wählen und abzurufen.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes zu überwachen und zu beraten.
- 3. Den Jahresabschluss und den Jahresbericht zu prüfen.
- 4. Eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen.
- 5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- 6. Befreiung von der Leistung des Mitgliedsbeitrages.
- 7. Die Wahl von bis zu 2 weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates gem. § 13 Abs. 1 d).
- 8. Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Anlage Kooperationspartner mit einfacher Mehrheit.

### § 16

(1) Der Verwaltungsrat tritt in der Regel mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, die in einer Abstimmung durch einfache Mehrheit entscheiden. § 11 Ziff. 1, Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) Über den Verhandlungsgegenstand und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Jedem Verwaltungsratsmitglied ist eine Ausfertigung zu übersenden.

(3) Die Beratungen im Verwaltungsrat sind vertraulich, um einen offenen Gedankenaustausch zu ermöglichen. Diese Vertraulichkeit ist auch nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verwaltungsrat zu wahren.

### § 17

Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz nachweisbarer Auslagen bleibt hierdurch unberührt.

## 3. Vorstand

### § 18

Der Vorstand besteht aus einem bis drei Mitgliedern, die einer Evangelischen Kirche angehören. Vorstandssprecher/in soll eine ordinierte Geistliche/ein ordinerter Geistlicher sein, die/der die Befähigung zur Verwaltung des Pfarramtes in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzt. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin entsprechend der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt wird.

## IV. Vertretung

### § 19

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorstandssprecher/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Ist die/der Vorstandssprecher/in verhindert, so tritt an ihre/seine Stelle ein anderes Vorstandsmitglied. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, so ist ein Vorstandsmitglied zur alleinigen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt, sofern das andere Vorstandsmitglied verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, so ist dieses Mitglied zur alleinigen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

(2) Für einzelne Geschäfte kann der Vorstand besondere Vertreter/innen gem. § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsvollmacht dieser Vertreter/innen erstreckt sich auf die gewöhnlichen Geschäfte des zugewiesenen Geschäftsbereichs.

## V. Auflösung des Vereins

### § 20

(1) Zur Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind, drei Viertel der Anwesenden sich dafür erklären. Ist die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder nicht erschienen, so genügt in einer dazu berufenen zweiten Mitgliederversammlung, die innerhalb von sechs Wochen einzuberufen ist, die Zustimmung von drei Viertel der Anwesenden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

(2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde und des zuständigen Finanzamtes.

### § 21

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bremische Evangelische Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, und zwar im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk Bremen e.V. oder dessen Rechtsnachfolger.

# Satzung